

Foto einer Leichenbergung

Getöteter Gleisarbeiter für bestimmten Personenkreis erkennbar

Ein Boulevardblatt zeigt ein Foto von der Bergung der Leiche eines Gleisararbeiters, der zusammen mit einem Kollegen von einem ICE „zerfetzt“ worden sei. Auf dem Foto sind zwei Männer zu sehen, die eine Leiche in einen Sarg heben. Zwei Leser wenden sich an den Deutschen Presserat. Der eine sieht in der Veröffentlichung den Gipfel der Pietätlosigkeit. Nach seiner Meinung ist das abgedruckte Bild menschenunwürdig und untragbar für die Angehörigen. Niveauloser gehe es nicht mehr, äußert sich der zweite Beschwerdeführer. Hier werde ein Mensch gezeigt, der „wie ein erlegter Hirsch über seinem offenen Sarg hänge“. Der verantwortliche Redaktionsleiter der Zeitung ist der Ansicht, das kritisierte Foto dokumentiere das schreckliche Unglück. Das Gesicht des Toten sei vollkommen bedeckt. Nach seiner Erfahrung seien Angehörige von Unfallopfern von einer groß aufgemachten Berichterstattung tatsächlich unangenehm berührt, wünschten manchmal aber auch die Teilnahme einer großen Öffentlichkeit. In diesem Fall habe es aus Kreisen der Angehörigen keine Stellungnahme gegeben. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats sieht im vorliegenden Fall die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verletzt und bedenkt die Zeitung mit einer Missbilligung. Sie ist der Auffassung, dass der getötete Gleisarbeiter für einen bestimmten Personenkreis, vor allem für die Angehörigen, erkennbar ist. Damit werden seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Zudem beurteilt das Gremium diese Veröffentlichung als unangemessen sensationell. (BK1-68/69/04)

(Siehe auch „Fotos“ B 105/97, Jahrbuch 1997, Seite 159, „Foto eines Unfallopfers“ B 138/139/98, Jahrbuch 2000, Seiten 127/128, „Foto eines Unfallopfers“ B 19/99, Jahrbuch 2000, Seite 129, sowie „Foto eines Unglücksopfers“ B 158/03, Jahrbuch 2004, Seite 133)

Aktenzeichen: BK1-68/69/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung